

Stellungnahme der Thüga-Gruppe zum Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Die Thüga begrüßt den von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) Ende Januar 2019 vorgelegten Abschlussbericht und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen. Der KWSB ist es damit gelungen, einen breiten und ausgewogenen gesellschaftlichen Konsens zum Kohleausstieg und weiteren drängenden energie- wie klimapolitischen Fragen für die nächsten Jahrzehnte herzustellen. Entsprechend vertreten wir die Ansicht, dass die Handlungsempfehlungen nunmehr 1:1 durch den Gesetzgeber umgesetzt werden sollten.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Kohleausstieg bildet leider in zentralen Punkten die Beschlüsse der Kohlekommission nicht ab. Damit wird die Gelegenheit verpasst, CO₂-Emissionen wirksam zu reduzieren und stärkere Anreize, speziell zur Umrüstung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) von Kohle auf Gas und Erneuerbare Energien, zu setzen.

Aus Sicht der Thüga-Gruppe sollten nachfolgende vier Aspekte noch dringend Berücksichtigung im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes finden:

- **Umrüstung von Kohle auf Gas und Erneuerbare Energien durch höheren Kohleersatzbonus und vermiedene Netzentgelte tatsächlich attraktiver gestalten**
 - Für einen echten Anreiz zur Umrüstung sollte der Kohleersatzbonus auf 450 Euro pro KW (entspricht 1,5 Cent/kWh) erhöht und bis Ende 2030 verlängert werden
 - Brennstoffswitch auf Biomasse sollte im KWKG als Modernisierung gewertet werden
 - Der Anspruch auf vermiedene Netzentgelte sollte von den ersetzten auf die neuen Anlagen im gleichen Verteilnetz übertragen werden
- **Technologieoffenheit bei innovativer erneuerbarer Wärme sicherstellen**
 - Berücksichtigung von Abwärme aus Klärwerksanlagen und Biomasse
 - Ausweitung Bonus auf erneuerbare Wärme im Allgemeinen – Berücksichtigung von z.B. EE-Wasserstoff, Holzpellets, Hackschnitzel und Biomethan
 - Bonus bereits ab einem EE-Anteil von 5 % gewähren
- **Gesicherte Wärmebereitstellung muss auch künftig jederzeit gewährleistet sein**
 - Anerkennung und Förderung von Ersatzinvestitionen zur reinen Wärmeerzeugung
 - Ausreichende Gesamtplanungszeit und Übergangszeit vorsehen
- **Positive Klimawirkung des Kohleausstiegsgesetzes durch Löschung von durch den Ausstieg nicht benötigter CO₂-Zertifikate sicherstellen**

Ergänzend und im Einzelnen:

Der KWSB-Abschlussbericht ist hinsichtlich der stärkeren Anreizung bei der Umstellung von bisherigen Kohle-KWK-Anlagen auf Gas sowie der Förderung von grünen Gasen sehr eindeutig. So heißt es auf Seite 68 des Berichts: „Deshalb sollen auch über 2022 hinaus bis 2030 stabile Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne KWK-Systeme geschaffen werden, [...]. In diesem Rahmen sollten bis zum Jahr 2026 die weitere Umstellung von Kohle auf Gas-KWK attraktiver ausgestaltet sowie Innovationen für die Kompatibilität mit grünen Gasen gefördert werden.“ Der aktuelle Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes setzt diese Empfehlungen allerdings nur unzureichend um.

Zwar enthält der Gesetzesentwurf mit den neuen Paragraphen 7a- 7d insgesamt vier Boni, allerdings erweckt dies nur auf den ersten Blick den Eindruck einer verbesserten Förderung von KWK-Anlagen. Tatsächlich wird mit dem Kohleersatzbonus nur der ungenügende Status quo fortgeschrieben und beim Bonus für innovative erneuerbare Wärme werden bestimmte Brennstoffe von vornherein definitorisch ausgeschlossen, was den Anwendungsbereich stark einengt. Der Südbonus gilt nur für Anlagen im Süden Deutschlands und reduziert überdies den Zuschlag pro Kalenderjahr auf 2.500 Vollbenutzungsstunden.

- **Kohleersatzbonus muss echten Mehranreiz zur Umrüstung setzen**

Bei der Umrüstung einer KWK-Anlage von Kohle auf Gas und Erneuerbare Energien erhält der Anlagenbetreiber aktuell bereits einen Kohleersatzbonus. Dieser ist allerdings mit 0,6 Cent/Kilowattstunde zu niedrig, um einen wirklichen Anreiz zur Umrüstung zu setzen. Mit dem Kohleausstiegsgesetz soll der Bonus auf eine einmalige Zahlung iHv. 180 Euro pro Kilowatt umgestellt werden. Dies entspricht allerdings genau dem bisherigen und nicht auskömmlichen Bonus von 0,6 Cent/Kilowattstunde (hochgerechnet auf 30.000 Vollbenutzungsstunden). Die attraktivere Ausgestaltung – wie sie die KWSB fordert – bleibt damit aus. Es ist absehbar, dass der Kohleersatzbonus auch in Zukunft Betreiber nicht zur Umrüstung ihrer KWK-Anlagen bewegen wird.

Dieser Sachverhalt ist auch deshalb bemerkenswert, als dass die Maßnahmen im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes, mit denen die Betreiber zur Stilllegung oder Umrüstung bewegt werden sollen, für alle anderen Anlagen attraktiver sind, als für KWK-Kraftwerke: Braunkohle-Betreiber dürfen über die Höhe ihrer Entschädigungen selbst mit der Bundesregierung verhandeln. Betreiber von Steinkohle-Kraftwerken, die nur Strom erzeugen (Kondensationsanlagen), können mit Prämien aus den Stilllegungsausschreibungen rechnen, ohne sich um Ersatzinvestitionen kümmern zu müssen. Nur für KWK-Anlagen soll alles bleiben wie bisher. Und das, obwohl KWK-Anlagen die klimaschonendste Art der gesicherten Leistung darstellen und in einem Energiesystem mit immer höheren Anteilen volatiler erneuerbarer Energien die wichtigste flexible Ergänzung zu diesen sein werden.

Damit der Kohleersatzbonus einen echten Anreiz zum Umrüsten bietet, sollte er auf 450 Euro pro Kilowatt (entspricht 1,5 Cent/Kilowattstunde) erhöht und bis Ende 2030 verlängert werden.

Der Gesetzgeber sollte das Kohleausstiegsgesetz auch dazu nutzen, eine drohende Schlechterstellung von Anlagenbetreibern, die von Kohle- auf Gas-KWK und Erneuerbare Energien umstellen wollen, auszuräumen. Verbrauchsnahe Energieerzeugungsanlagen erhalten aktuell nach StromNEV für die Leistung den Ausbaubedarf der Stromnetze zu verringern vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Das 2017 in Kraft getretene Netzentgeltmodernisierungsgesetz regelt, dass Anlagen, die ab 2023 in Betrieb gehen, für diese Leistung kein Entgelt in Form der vNNE mehr erhalten. Dieser Umstand ist schwer nachvollziehbar, da im Fall einer Umrüstung von Kohle- auf Gas- und Erneuerbare KWK eine neue Anlage im gleichen Verteilnetz die gleiche Vermeidungsleistung erbringt wie die alte. Alternativ könnte dieser Sachverhalt auch durch eine neu zu schaffende Systemkomponente abgebildet werden.

Der Anspruch auf vermiedene Netzentgelte sollte daher von bestehenden Anlagen auf neue im gleichen Verteilnetz übertragen werden.

Änderungsvorschlag: Einfügen neuer Absatz 4 bei § 7c KWKG_{neu}:

„(4) Für Anlagen gemäß Absatz 1 verlängern sich die Regelungen zu den vermiedenen Netzentgelten gemäß § 18 StromNEV iVm. § 6 Abs. 4 S. 1 und §13 Abs. 5 KWKG, die für die ersetzte Anlage gegolten haben.“

- **Technologieoffenheit beim Bonus für innovative erneuerbare Wärme sicherstellen**

Die aktuelle Formulierung zur Ausgestaltung des Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG_{neu}) berücksichtigt keine Abwärme aus Klärwerksanlagen oder Biomasse. Ohne diese Ausweitung bleibt ein weites Feld CO₂-neutraler Wärmeerzeugung unberücksichtigt. Ebenso sollten KWK-Bestandsanlagen im innovativen KWK zuschlagsberechtigt sein. Diese Erweiterung steigert schneller den Anteil regenerativer Wärmeerzeugung, da der Aufbau weiterer fossiler Wärmeerzeugungsquellen vermieden wird.

Der Bonus für innovative erneuerbare Wärme sollte entsprechend Abwärme aus Kläranlagen oder Biomasse berücksichtigen.

Änderungsvorschlag: Einfügen neuer Absatz 2 bei §7a KWKG_{neu}:

„(2) Die Einspeisung von Abwärme oder die Nutzung von Biomasse wird der Einspeisung innovativer Wärme in Absatz 1 gleichgestellt. Die Bildung eines zuschlagsberechtigten innovativen KWK-Systems nach Absatz 1 ist ebenfalls unter Nutzung bestehender Gas-KWK-Anlagen möglich.“

Die Wärme aus der Verbrennung von EE-Brennstoffen ist bislang ebenso vom Bonus für innovative erneuerbare Wärme ausgenommen. Hierunter fällt beispielsweise die Wärme aus der Verbrennung von Brennstoffen, die aus erneuerbaren Energien über die Wasserstoffelektrolyse gewonnen wurden, wie etwa Wasserstoff oder synthetisches Methan – aber auch Holzpellets, Hackschnitzel oder Biomethan werden ausgeschlossen. Dieser Ausschluss versteckt sich hinter der Formulierung, es handele sich um einen Bonus für „innovative erneuerbare Wärme“, die in § 2, Nummer 12 der KWK-Ausschreibungsverordnung definiert ist. Innovativ sind Wärmetechnologien demnach nur mit einer Jahresarbeitszahl von 1,25. Da bei Verbrennungs- und/oder Syntheseprozessen immer Energieverluste auftreten, können obige Technologien, bzw. die genutzten Brennstoffe diesen Wert nicht erreichen. Obgleich deren Klimaschutzwirkung außer Frage steht, zählt Wärme aus EE-Brennstoffen automatisch als „nicht-innovative“ erneuerbare Wärme im Sinne des KWKG und würde damit nicht über den EE-Wärme-Bonus gefördert. Damit würde zukünftig auf klimaschonende Brennstoffe verzichtet und der Markthochlauf von Power-to-X-Technologien in erheblicher Weise erschwert werden.

Im Sinne technologieoffener Rahmenbedingungen sollte die Anforderung gestrichen werden, dass die EE-Wärme aus einer Technologie stammt, die mindestens eine Jahresarbeitszahl von 1,25 aufweist. Bevorzugt sollte dies durch die Umgestaltung des Bonus direkt im KWKG erfolgen, welcher nicht mehr auf „innovative EE-Wärme“, sondern auf „EE-Wärme“ referenziert. Alternativ könnte die Definition in der KWK-AusV abgeändert werden.

Um die Umstellung bestehender KWK-Systeme zu erleichtern und damit den Einsatz von erneuerbaren Energien zu erhöhen, sollte der Bonus zudem bereits ab einem Anteil von 5 % erneuerbarer Energien gezahlt werden.

- **Eine gesicherte Wärmebereitstellung muss jederzeit gewährleistet sein**

Es kann sinnvoll sein, die Wärmeerzeugung aus einer Kohle-KWK-Anlage durch reine erneuerbare Wärmeerzeugung oder Abwärme zu ersetzen, ohne gleichzeitig die entfallende Stromerzeugung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere in Städten, die bereits über Erdgas-KWK-Anlagen verfügen. Neben der Zuschlagsberechtigung für Bestandsanlagen, die in § 7a KWKG_{neu} aufgenommen werden sollte, ist die Einführung weiterer Instrumente sinnvoll, um die Förderung des Aufbaus der erneuerbaren Infrastruktur nicht ausschließlich über die Bezuschussung des - letztlich abzulösenden - Systems zu organisieren, wie es derzeit im KWKG angelegt ist.

Wir regen daher die unmittelbare Förderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme an. Als Bezugsgröße kann dann nur die aufzubauende thermische Leistung oder die thermische Arbeit dienen. Diese Förderung sollte technologieoffen ausgestaltet werden und u.a. verschiedene Biomassen, Wärmepumpen und die Nutzung von Niedertemperatur-Abwärme, z.B. aus Kläranlagen, einbeziehen.

Ferner sind ausreichende Gesamtplanungszeiträume von mind. 48 Monaten (bspw. u.a. für die Nachholung von UVP an Altstandorten etc.) sowie angemessene Übergangszeiträume für die Umstellung von Alt- auf die Neuanlagen vorzusehen, wobei wir uns hier für einen

Zeitraum von 24 Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage aussprechen, innerhalb dessen die Altanlage endgültig stillzulegen ist (§ 7c Abs. 1 KWKG_{neu}).

- **Deutscher Kohleausstieg muss positiven Klimaeffekt haben**

Die CO₂-Emissionen von Kraftwerken werden im Rahmen des europäischen Zertifikatehandels ETS schon jetzt zuverlässig reduziert. Die CO₂-Menge, die die Kraftwerke in Europa emittieren dürfen, bleibt bei einem nationalen Kohleausstieg allerdings erstmal gleich. Einen positiven Klimaschutzeffekt kann der deutsche Kohleausstieg nur dann haben, wenn das in Deutschland dadurch eingesparte CO₂ nicht andernorts emittiert werden kann. Um dies zu gewährleisten, müsste der Gesetzgeber die CO₂-Zertifikate für die stillgelegten Kraftwerke aus dem ETS-System löschen lassen. Ansonsten droht, dass der deutsche Kohleausstieg de facto keinen CO₂-Einspareffekt erzielt und aus Sicht des Klimaschutzes wirkungslos bleibt. Nach geltendem Recht ist dies ab 2021 möglich. Obwohl die KSWB diese Maßnahme empfiehlt, fehlt bislang eine Klarstellung im Gesetzentwurf, dass beim sukzessiven Ausstieg aus der Kohle tatsächlich so vorgegangen werden soll.

Das Löschen der durch den Kohleausstieg freiwerdenden CO₂-Zertifikate muss verbindlich im Kohleausstiegsgesetz festgehalten werden.